

Stadt Lehrte
Bebauungsplan Nr. 03/20 "Naturfreundehaus Grafhorn"
Umweltbericht als Teil B der Begründung

September 2023



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung	3
1.2 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen.....	3
1.2.1 Fachgesetze.....	3
1.2.2 Fachplanungen.....	4
1.2.3 Schutzgebiete.....	4
1.3 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	4
1.4 Lage und Naturraum.....	4
2. Bestandsbeschreibung der Schutzgüter der Umweltprüfung.....	5
2.1 Schutzgut Mensch, Bevölkerung.....	5
2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt.....	5
2.2.1 Biotoptypen, Bestand.....	5
2.2.2 Faunistische Bedeutung.....	6
2.3 Schutzgut Boden/Fläche.....	7
2.4 Schutzgut Wasser.....	7
2.5 Schutzgut Klima / Luft.....	8
2.6 Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild.....	8
2.7 Schutzgut kulturelles Erbe.....	9
2.8 Wechselwirkungen.....	9
3. Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	10
3.1 Auswirkungen auf Mensch, Bevölkerung.....	10
3.1.1 Gesundheit.....	10
3.1.2 Erholung.....	10
3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt.....	10
3.3 Auswirkungen auf Fläche, Boden.....	11
3.4 Auswirkungen auf Wasser.....	11
3.5 Auswirkungen auf Klima / Luft.....	11
3.6 Auswirkungen auf Landschaft, Landschaftsbild.....	12
3.7 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete.....	12
3.8 Auswirkungen auf kulturelles Erbe.....	12
3.9 Wechselwirkungen.....	12
3.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle.....	12
3.11 Risiken durch Unfälle oder Katastrophen.....	12
3.12 Kumulierung mit den Auswirkungen anderer Vorhaben.....	13
3.13 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	13
4. Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung.....	14
5. Beschreibung der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen.....	14
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung.....	14
5.2 Ausgleichsmaßnahmen.....	15
6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	16
7. Zusätzliche Angaben.....	16
7.1 Technische Verfahren, Schwierigkeiten.....	16
7.2 Maßnahmen zur Überwachung.....	16
8. Zusammenfassung.....	17
9. Literatur/Quellen.....	18

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Naturfreundehaus Grafhorn" hat das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Naturfreundehauses Grafhorn zu schaffen. Die seit bald 100 Jahren bestehende Einrichtung befindet sich in der Trägerschaft der NaturFreunde Ortsgruppe Lehrte e.V.. Sie bietet insbesondere für Kinder und Jugendliche Seminar- und Bildungsangebote mit einem Schwerpunkt in naturkundlich-ökologischen Themen und wird regelmäßig für Klassenfahrten genutzt. Außerdem ist der Kaffeegarten ein beliebtes Ausflugsziel. Vor gut 10 Jahren wurde ein Konzept für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung zur NATUR UND KULTURHISTORISCHEN BILDUNGSSTÄTTE (NAKUBI) entwickelt, das die Errichtung eines archäologischen Freilichtmuseums und die Modernisierung und Erweiterung der Gebäudesubstanz vorsieht. Nachdem in einem ersten Schritt das Eisenzeithaus mit Grubenhaus als Freilichtmuseum errichtet wurde, soll nun das Gästehaus erneuert werden, das in keiner Weise mehr den heutigen Ansprüchen und Anforderungen für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen entspricht. Die Planung sieht vor, das Ursprungsgebäude von 1926 zu erhalten und zu sanieren. Die in sehr einfacher Bauweise errichteten Nebengebäude sollen abgerissen werden. Stattdessen soll ein eingeschossiges Atriumhaus mit grünem Innenhof errichtet werden. Die zur Landschaft ausgerichteten Dachseiten sollen begrünt werden. Die Energieversorgung soll über regenerative Energien erfolgen. **Neben der Nutzung von Photovoltaik soll ein neuartiger Energiespeicher zum Einsatz kommen, der von der HAWK Hildesheim entwickelt wurde, der ohne seltene Erden/Lithium auskommt und somit ein wichtiges Demonstrationsvorhaben sein kann.** Mit 43 Betten entstehen 10 Betten mehr als im Bestand. Die Anreise soll entweder über den ÖPNV erfolgen, da der Bahnhof Immensen/Arpke in fußläufiger Entfernung liegt, oder in einem Reisebus. Eine individuelle Anreise mit dem Pkw soll vermieden werden.

Für das Vorhaben liegt ein Freiflächenkonzept vor (Frei Raum Werk Jöris).

1.2 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen

1.2.1 Fachgesetze

Das **Baugesetzbuch (BauBG)** strebt an, eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung zu vermeiden. Die Bodenversiegelung soll auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB zu vermeiden bzw. zu kompensieren. Die Berücksichtigung der Eingriffsregelung erfolgt in Kap. 3.13. Die Erfordernisse des Klimaschutzes werden durch die Festsetzung zum Erhalt und Ergänzung von Gehölzstreifen berücksichtigt.

Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht beschrieben, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet (§ 2a BauGB).

Das **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** ist zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung anzuwenden (s.o.). Für Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten und der streng

geschützten Arten gelten die Vorschriften der §§ 44 und 45 BNatSchG. Deshalb erfolgt im Umweltbericht eine artenschutzrechtliche Prüfung. Weiterhin sind die besonders geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG zu berücksichtigen.

Weitere gesetzlich geschützte Biotope sind im § 24 des **Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG)** aufgelistet.

Ziele des **Bodenschutzgesetzes** sind die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens, die Sanierung von Bodenverunreinigungen und die Vorsorge vor nachteiligen Einwirkungen auf den Boden. Entsprechende Hinweise werden bei Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt.

Gemäß dem **Bundesimmissionsschutzgesetz** sind schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Als Orientierungswerte können die Grenzwerte der entsprechenden Verordnungen herangezogen werden. Für die Beurteilung der Lärmbelastung ist ergänzend die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ zu berücksichtigen.

Gemäß **Niedersächsischem Waldgesetz** (NWaldG) sind Beeinträchtigungen von Wald und Waldrand zu vermeiden.

1.2.2 Fachplanungen

Der **Landschaftsrahmenplan** Region Hannover (2013) trifft keine Zielaussagen zum Plangebiet.

Die Aussagen zu den Schutzgütern werden im Kapitel 2. dargestellt.

1.2.3 Schutzgebiete

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Gebiete des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 (FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete).

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes LSG H 16 „Burgdorfer Holz“ verläuft unmittelbar an den Grundstücksgrenzen des bestehenden Naturfreundehauses und des Eisenzeithauses. Zur Realisierung der geplanten Erweiterung ist eine Herausnahme der betreffenden Fläche aus dem LSG bei der Naturschutzbehörde zu beantragen. Dies muss parallel zum Bauleitplanverfahren und bis zum Satzungsbeschluss erfolgen.

Das Naturdenkmal „Bullenmoor“ liegt ca. 300 m südlich des Plangebietes und ist von dem Vorhaben nicht betroffen. Dies gilt auch für den als Naturdenkmal ausgewiesenen Findling ca. 400 m westlich.

1.3 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Der Betrachtungsraum der Umweltprüfung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Schutzgutbezogen werden außerdem Bereiche einbezogen, die von den Auswirkungen der Planung betroffen sein können (Mensch, Landschaftsbild).

1.4 Lage und Naturraum

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum 623 „Burgdorfer-Peiner-Geestplatten“ in der naturräumlichen Einheit 623.1 „Lehrter Geest“. Diese flachwellige, von einzelnen Niederungen durchzogene Geestlandschaft befindet sich im Übergangsbereich zur Lössbörde im Süden. Hier tritt die lehmige Grundmoräne weiter an die Oberfläche und wird meist nur noch von einer dünnen Sandschicht überlagert. Das Plangebiet liegt im Norden der naturräumlichen Einheit, wo noch Sandböden vorherrschen. Die potenziell natürliche Vegetation sind hier Buchen-Eichenwälder.

2. Bestandsbeschreibung der Schutzgüter der Umweltprüfung

2.1 Schutzgut Mensch, Bevölkerung

Das Plangebiet liegt im Außenbereich am südlichen Rand des Burgdorfer Holzes und hat gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Hannover (2016) eine besondere Bedeutung für die Erholung.

Landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung oder sonstige emittierende Betriebe sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Die Bewirtschaftung der nahe gelegenen Felder bzw. der Waldflächen verursacht gelegentlich Lärmbelastungen, die als ortsüblich anzusehen sind. Wohnnutzung ist davon nicht betroffen.

2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

2.2.1 Biotoptypen, Bestand

Nachfolgend werden die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen (gemäß Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen) beschrieben und in der Karte 1 dokumentiert.

Hecken HFM, HFS

Die Grundstücksgrenze entlang des Wirtschaftsweges wird von einer Baum-Strauchhecke begleitet. Dabei bilden die alten Eichen als Überhälter eine dichte Baumreihe weitgehend.

Eine lückige alte Weißdornhecke mit Hasel und Weiden grenzt das Naturfreundehaus nach Norden ab.

Einzelbäume HBA

An den Grundstücksrändern befinden sich mehrere Einzelbäume, bei denen es sich überwiegend um Eichen handelt, darunter ein sehr ausladendes Exemplar an der Nordwestecke des Plangebietes. Weiterhin gibt es eine Rotbuche sowie eine Fichte.

Schilfröhricht Ver, Naturfernes Staugewässer SEZ (Pflanzenkläranlage)

Im nordöstlichen Teil des Plangebietes befindet sich eine vorhandene Pflanzenkläranlage mit Schilfröhricht und einem Stauteich, der aktuell aufgrund der fehlenden Bewirtschaftung des Naturfreundehauses trocken ist.

Extensivgrünland trockener Mineralböden GET

Südlich der Pflanzenkläranlage befindet sich eine Rasenfläche, die während der Nutzungszeiten zum Aufenthalt und Spielen genutzt wurde. Durch die fehlende Nutzung und Pflege hat sich hier ein artenarmes Extensivgrünland entwickelt, das Störungszeiger wie Ackerkratzdistel aufweist.

Sandacker AS

Der östliche Teil des Plangebietes ist ein Sandacker, der als wiesenartige Brache ausgeprägt ist. Am Ostrand befindet sich ein Ackerstreifen, der teilweise von Ausflüglern als Parkplatz genutzt wird.

Zierhecke BZH

Das Gelände des Naturfreundehauses wird am Westrand von einer schmalen Schnithecke eingefasst (Eibe bzw. Weißdorn).

Spiel- und Freizeitanlage PSZ

Die Freiflächen des Naturfreundehauses werden als Kaffeegarten und Spielplatz genutzt. Sie sind teilweise vegetationslos, teilweise von einer Grasnarbe bedeckt..

Grünanlage ohne Altbäume PZA

Die Freiflächen am Eisenzeithaus sind als Scherrasen ausgebildet.

Befestigte Flächen OFZ

Hofflächen und Wege sind mit einem Plattenbelag befestigt.

Gebäude im Außenbereich ONS

Das Grundstück des Naturfreundehauses (ONS) ist zu knapp 40 % durch Gebäude und befestigte Flächen versiegelt.

Im Bereich des Eisenzeithauses befinden sich außer dem Eisenzeithaus noch zwei kleine Grubenhäuser.

2.2.2 Faunistische Bedeutung

Um die Bedeutung des Plangebietes als Lebensraum für europäische Vogelarten, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien bewerten zu können, erfolgten entsprechende Kartierungen im Frühjahr/Sommer 2022 (Dipl.-Ökologe Robert Pudwill).

Die Ergebnisse werden nachfolgend zusammengefasst..

Fledermäuse

Die Erfassung erfolgte mit dem Ziel, sowohl Jagdgebiete, Flugstraßen, Quartiere, Lokalpopulation wie auch das Balzgeschehen, den Frühjahrs- und den Herbstzug zu erfassen. Es wurden 4 Begehungen zwischen dem 22.06. und 09.09.22 mit Einsatz eines Fledermausdetektors durchgeführt. Fledermausquartiere wurden ergänzend durch eine Sichtkontrolle der Gebäude und Bäume am Tage gesucht. Es wurden 4 Fledermausarten und 2 Artengruppen nachgewiesen. Die häufigste Art mit den höchsten Bestandszahlen war die Zwergfledermaus. Die Breitflügel-fledermaus jagte in geringer Anzahl entlang der Baumreihen und am Waldrand, desgleichen der Große Abendsegler. Die Rauhautfledermaus wurde einmal registriert. Quartiere oder Balzreviere ließen sich nicht feststellen. Die Myotis-Arten und die Langohrfledermäuse (Plecotus-Arten) wurden in geringer Anzahl am Waldrand beobachtet.

Quartiere wurden nicht festgestellt. Potenzielle Quartiere der Zwergfledermaus befinden sich in den Gebäuden.

Brutvögel

Die Revierkartierung der Brutvögel erfolgte durch 5 Begehungen zwischen Anfang April und Ende Juni 2022. Das Untersuchungsgebiet umfasste auch den Waldrand sowie die Parzelle des Wochenendhauses im Südosten.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 10 Vogelarten erfasst. Für 6 Arten bestand ein Brutverdacht (Amsel, Buchfink, Grünfink, Kohlmeise, Rotkehlchen, Zilpzalp). Bachstelze, Wacholderdrossel und Ringeltaube wurden nur einmal zur Brutzeit festgestellt (Brutzeitfestellung). Als Nahrungsgast wurde die Rabenkrähe erfasst. Alle festgestellten Arten sind in Niedersachsen weit verbreitet und ungefährdet. Die meisten Reviere besetzten die Buschbrüter.

Nach Aussage des Gutachters hat das Untersuchungsgebiet eine geringe Bedeutung für Vogelarten.

Reptilien: Die Erfassung erfolgte durch Geländebegehungen sowie durch Auslegen von künstlichen Verstecken. Es konnten keine Reptilien festgestellt werden.

Amphibien: Aufgrund des potenziellen Laichgewässers (Schilfkläranlage) wurde das Untersuchungsgebiet auf das Vorkommen von Amphibien untersucht. Es erfolgten drei Begehungen zwischen Anfang April und Mitte Juni 22. Bei der Begehung im April wurden keine Amphibien festgestellt. Danach war der Teich ausgetrocknet. Die Erfassung erfolgte deshalb im Landlebensraum durch Sichtbeobachtungen und das Verhören rufaktiver Amphibien. Auch hier konnten keine Tiere festgestellt werden. Der Gutachter vermutet, dass das sehr trockene Jahr ungünstig für Amphibien war.

2.3 Schutzgut Boden/Fläche

Das Plangebiet besteht aus einer bereits seit langer Zeit baulich genutzten Fläche im Außenbereich sowie einer angrenzenden Ackerfläche.

Der geologische Untergrund wird durch Sande der Weichselkaltzeit gebildet. Als Bodentyp hat sich im überwiegenden Teil des Plangebietes eine mittlere Pseudogley-Braunerde gebildet, im südlichen Teil ist eine mittlere Podsol-Braunerde anzutreffen. In Hinblick auf die Bodenfunktionen handelt es sich nicht um einen Boden mit besonderen Standorteigenschaften, kultur- oder naturgeschichtlicher Bedeutung oder einen seltenen Boden. Die Klimafunktion (Kühlleistung) weist eine mittlere Funktionserfüllung auf. Für den Naturhaushalt besteht eine hohe Funktionserfüllung als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt sowie durch die Bindungsstärke für Schwermetalle. Die natürliche Ertragsfähigkeit ist gering bzw. sehr gering. Es besteht ein geringes bis mittleres Wind-Erosionsrisiko. Die Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt ist durch die Bebauung und Versiegelung beeinträchtigt.

Gemäß Landschaftsrahmenplan liegen keine besonderen Werte von Böden vor.

2.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Die Grundwasserneubildung ist mit 50 - 100 mm pro Jahr gering. Das Grundwasser steht oberflächennah an (Grundwasseroberfläche 60 - 62,5 m) bei Höhe 63,5 NN. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist mittel.

Das Plangebiet liegt im Trinkwassergewinnungsgebiet „Burgdorfer Holz“.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine Pflanzenkläranlage mit Versickerungsbecken.

2.5 Schutzgut Klima / Luft

Das Plangebiet weist ein Freilandklima mit guter Durchlüftung auf. Die Ackerflächen haben Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet. Gemäß Landschaftsrahmenplan weist das Plangebiet in Hinblick auf Schutzgut Klima und Luft weder besondere Funktionen noch Beeinträchtigungen auf. Lokale Leitbahnen für den Luftaustausch sind nicht betroffen. Für die Siedlungsgebiete Immensen und Arpke hat das Plangebiet klimatisch keine Bedeutung.

2.6 Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt im Norden der naturräumlichen Einheit „Lehrter Geest“. Es handelt sich um eine flachwellige, von einzelnen Niederungen durchzogene Geestlandschaft, die hier noch von Sandböden bestimmt ist. Nach der Verwüstung der ursprünglichen Eichenwälder dehnten sich in der Umgebung des Naturfreundehauses große Heideflächen aus (Quelle: Kurhannoversche Landesaufnahme 1781). Im Rahmen der landwirtschaftlichen Reformen zum Ende des 19. Jahrhunderts wurden die ärmsten Böden mit Kiefern aufgeforstet, die übrigen Flächen durch Tiefpflügen und den Einsatz von Kunstdünger zu Ackerflächen umgewandelt (Quelle: Preuß. Landesaufnahme, hrsg. 1898). Zu diesem Zeitpunkt gab es im Bereich des Plangebietes bereits ein Gebäude mit Gartenfläche und nördlich angrenzendem Grünland, ebenso die Baumreihe entlang der Ostgrenze des Naturfreundehauses. Das Naturfreundehaus wurde 1926 nordöstlich dieses Anwesens errichtet und ist somit seit fast 100 Jahren Bestandteil dieses Landschaftsraumes.

Heute erstreckt sich in Richtung Norden das Burgdorfer Holz. Zu den übrigen Seiten befinden sich Ackerflächen, die durch Hecken und Gehölzbestände sowie breite Wegsäume gegliedert werden. Am Südrand des Plangebietes verläuft die frühere Peiner Heerstraße als Wirtschaftsweg mit breiten Kraut- und Heckensäumen. Das Gebiet ist unbeeinträchtigt durch technische Elemente wie Windkraftanlagen, Hochspannungsleitungen o.Ä. Es zeichnet sich außerdem aufgrund der Lage abseits größerer Verkehrswege und Siedlungen durch eine hohe Ruhe aus. Zahlreiche steinzeitliche und eisenzeitliche Funde dokumentieren die Nutzung des Landschaftsraums durch den Menschen.

Das Grundstück des Naturfreundehaus ist weitgehend durch die bereits 1898 dargestellte Eichenreihe und Hecken landschaftlich weitgehend gut eingegrünt. Nur nach Westen sind die Gebäude nicht eingebunden und überprägen hier das Landschaftsbild.

Insgesamt handelt es sich um einen naturraumtypischen Landschaftsraum mit mittlerer bis hoher Vielfalt, Eigenart und Naturnähe.

Im Landschaftsrahmenplan werden hier Landschaftsteilräume mit hoher Strukturvielfalt und mittlerer bis hoher Bedeutung dargestellt.



Naturfreundehaus Grafhorn, Ursprungsgebäude



Rechts Bettenhaus



Westseite Gebäudekomplex



Ackerbrache mit Eiche



Baumreihe und Hecke



Eisenzeithaus

2.7 Schutzgut kulturelles Erbe

Baudenkmäler oder historische Ortssilhouetten sind im Plangebiet oder seiner Umgebung nicht vorhanden. Bei der alten Eichenreihe handelt es sich um ein kulturhistorisches Landschaftselement.

Das im südlichen Teil des Plangebietes befindliche Eisenzeithaus wurde aufgrund von archäologischen Funden in der Umgebung errichtet und soll das kulturelle Erbe dokumentieren.

3. Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Auswirkungen auf Mensch, Bevölkerung

3.1.1 Gesundheit

Durch die Planung wird eine Aufstockung des Betriebes um 10 Betten ermöglicht. Die Anreise wird nur untergeordnet über private Pkws erfolgen, sondern mit einem Bus bzw. vom Bahnhof Immensen/Arpke aus zu Fuß. Es wird nur zu geringfügig höheren Verkehrsmengen und damit verbundenen Emissionen führen, die vor dem Hintergrund der Lage im Außenbereich zu vernachlässigen sind.

Die Anzahl größerer Veranstaltungen wird auf max. drei pro Jahr begrenzt. Es handelt sich dabei um die Fortführung regelmäßig stattfindender Veranstaltungen: Tag der offenen Tür, ein Freiluftkino sowie ein Biker-Treffen. Die max. Teilnehmerzahl wird auf bis zu 500 Personen begrenzt. Aufgrund der Lage abseits von Ortschaften/Wohngebäuden sind keine unzulässigen Geräuschemissionen zu erwarten.

Während der Abbrucharbeiten des Gästetraktes kann es zu Belastungen durch Stäube und evtl. auch asbesthaltiger Fasern kommen. Hier sind im Rahmen des Arbeitsschutzes die dafür vorgesehenen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

3.1.2 Erholung

Die Erholung wird durch die geplante Nutzung gestärkt, insbesondere für Kinder und Jugendliche, die sich hier im Freien aufhalten können. Die Weiterführung des Kaffeegartens hat hohe Bedeutung für die Naherholung. Der vorgesehene Parkplatz wird auch von Erholungssuchenden genutzt werden können.

3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Mit der Ausweisung eines Sondergebietes werden folgende Flächen überbaut:

- 4.061 m² Acker
- 72 m² Zierhecke
- Verlust 2 Bäume (Eiche, Fichte)

Gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (siehe Kapitel 3.2.3) sind damit erhebliche Beeinträchtigungen verbunden, die durch Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes kompensiert werden können (siehe Kapitel 4).

Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob durch die Realisierung der Planung artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden können. Schutzgegenstand des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten. Für diese gelten die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sowie die in § 45 BNatSchG geregelten Ausnahmen von diesen Verboten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Bauleitplanung die Zugriffsverbote nur für die europäisch geschützten Arten gelten (europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie).

Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1.1 BNatSchG)

Eine Zerstörung von Nestern europäischer Vogelarten (und damit auch die Tötung von Individuen) ist für den Teil der Hecke möglich, der für das Bauvorhaben entfernt werden muss. Dies wird durch eine Regelung der Bauzeiten mit Verzicht auf die Fällung oder Rodung während der Brutzeit vermieden.

Vor Abriss von Gebäuden sind diese auf mögliche Quartiere von Fledermäusen zu untersuchen. Für den Fall, dass Quartiere vorhanden sind, müssen die Bauarbeiten auf einen Zeitpunkt verschoben werden, in denen die Quartiere nicht mehr genutzt werden.

Damit tritt der Verbotstatbestand des Tötens oder Verletzens europarechtlich geschützter Arten nicht ein.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1.2 BNatSchG)

Besonders störungsempfindliche Arten kommen weder im Gebiet selbst noch im Umfeld vor, vermutlich, weil es sich um ein bereits langjährig genutztes Gebiet handelt. Erhebliche Störungen von Vogelarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten führen könnten, sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.

Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1.3 BNatSchG)

Die Brutplätze im Plangebiet befinden sich überwiegend in den Bäumen, die erhalten bleiben. Durch den Verlust einer Zierhecke können Nistplätze europäischer Vogelarten verloren gehen. Dieser Verlust kann von den betroffenen Individuen ausgeglichen werden, da sich im direkten Umfeld weitere und besser geeignete Gehölzbestände befinden, die als Nisthabitat zur Verfügung stehen. Mit der Planung werden außerdem neue Gehölzbestände entwickelt. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

3.3 Auswirkungen auf Fläche, Boden

Mit der Ausweisung des Sondergebietes wird die Erweiterung eines bestehenden Gebäudeensembles ermöglicht. In der Summe können künftig 1.480 m² Fläche neu versiegelt werden mit dem Verlust aller ökologischen Bodenfunktionen. Dies ist gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen. Schutzwürdiger Boden ist nicht betroffen. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation vorgesehen.

3.4 Auswirkungen auf Wasser

Durch die kleinflächige Versiegelung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und den Grundwasserstand zu erwarten. Durch die geplante Versickerung von Oberflächenwasser werden Belastungen der Vorflut vermieden. Durch die geplante Versickerung werden Belastungen der Vorflut vermieden.

3.5 Auswirkungen auf Klima / Luft

Die Umwandlung einer Ackerfläche in eine versiegelte Fläche kann eine Beeinträchtigung des Kleinklimas bewirken, was jedoch mit der vorgesehenen Dachbegrünung deutlich vermindert wird. Aufgrund der geringen Flächengröße sowie der guten Durchlüftung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten. Kaltluftleitbahnen sind nicht betroffen.

3.6 Auswirkungen auf Landschaft, Landschaftsbild

Mit der Teil-Neubebauung wird das Grundstück stärker überbaut. Allerdings wird das geplante Bettenhaus mit seiner anspruchsvollen Architektur und dem teilweise begrünten Dach eine Verbesserung der bisherigen Situation darstellen. Die geplanten Pflanzmaßnahmen werden den Neubau in die Landschaft einbetten.

3.7 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

3.8 Auswirkungen auf kulturelles Erbe

Kulturdenkmäler oder archäologische Fundstätten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, die bei Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gemäß § 14 Absatz 1 NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden.

Mit der natur- und kulturgeschichtlichen Bildungsarbeit soll der jungen Generation das kulturelle Erbe vermittelt werden. Sie soll außerdem dazu beitragen, kulturgeschichtliche Landschaftselemente zu erhalten und zu entwickeln.

3.9 Wechselwirkungen

Die direkten Auswirkungen eines Vorhabens können Prozesse auslösen, die zu indirekten Auswirkungen führen (Wirkungsketten), die zeitlich oder räumlich versetzt auftreten können. Innerhalb eines Schutzgutes wurden mögliche Wirkungsketten bereits dargestellt. Eine indirekte Wirkung des Vorhabens sind die geplanten Landschaftspflegemaßnahmen auf benachbarten Flächen zur Entwicklung von hochwertigen Biotopen (Heide, Magerrasen) sowie die Bewusstseinsbildung bei Kindern und Jugendlichen für Umweltbelange.

Durch den Betrieb der Anlage wird sich auch der Wasserstand der Schilfläranlage wieder erhöhen, so dass der Klärteich wieder als Laichgewässer fungieren kann.

Mit dem neuartigen Energiespeicher kann gezeigt werden, dass eine Energiespeicherung mit einem hohen Wirkungsgrad möglich ist. Der Verzicht von Lithium und seltenen Erden vermindert Umweltschäden in den Herkunftsländern.

3.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Für die Erweiterung des Naturfreundehauses müssen vorhandene Gebäudeteile und befestigte Flächen entfernt werden. Das Abbruchmaterial ist von den Bauunternehmern fachgerecht zu entsorgen. Zu den Emissionen siehe oben. Das Abfallaufkommen soll durch Müllvermeidung, Kompostierung und Recycling möglichst gering gehalten werden. Die Restabfälle werden durch den Zweckverband Abfallwirtschaft der Region Hannover entsorgt.

3.11 Risiken durch Unfälle oder Katastrophen

Durch die Erweiterung des Naturfreundehauses und die geplanten Nutzungen sind keine besonderen Risiken zu erwarten.

3.12 Kumulierung mit den Auswirkungen anderer Vorhaben

Die unmittelbar östlich angrenzenden Ackerflächen werden als Ausgleichsflächen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/17 „Gewerbegebiet Lehrte- Nord 3 – Erweiterung für Aldi“ entwickelt. Das Pflegekonzept bindet die Aktivitäten des Naturfreundehauses mit ein. Es sind positive Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

3.13 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 1a BauGB die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz anzuwenden. Danach müssen die dargestellten Eingriffe zunächst durch geeignete Maßnahmen vermieden oder vermindert werden. Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem sog. Osnabrücker Modell (Landkreis Osnabrück, Stand 2015), das von einer Bewertung der Biotoptypen ausgeht. Jeder Biotoptyp hat einen spezifischen Wert für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird durch Wertminderung eines Biotoptyps durch die Planung verursacht. Es erfolgt eine zusammenfassende Bilanzierung der Gesamtflächenwerte von Bestand und Planung. Die Differenz an Werteinheiten WE ist entsprechend auszugleichen. In der Karte 2 sind die Biotoptypen der Planung dargestellt.

Tabelle 1: Biotoptypen, Bestand

Biotoptyp	Kürzel	Fläche m²	Wertfaktor	WE
Strauchhecke	HFS	147	1,6	235
Strauch-Baumhecke	HFM	453	2,0	906
Naturferner Klär- und Absetzteich	SXK	124	1,2	149
Verlandungsbereich mit Schilfröhricht	VERS	169	2,6	439
Extensivgrünland trockener Mineralböden	GET	1.064	2,0	2.128
Sandacker	AS	4.061	1,0	4.061
Zierhecke, heimische Arten	BZH	78	1,0	78
Befestigte Fläche (Plattenbelag)	OFZ	437	0,1	44
Weg mit Schotterdecke	OVW	633	0,1	63
Grünanlage ohne Altbäume	PZA	1.418	1,2	1.702
Grünanlage	PZ	906	1,0	906
Gebäude im Außenbereich	ONS	625	0,0	0
Summe Bestand		10.115		10.711

Tabelle 2: Biotoptypen Planung (einschl. Ausgleichsmaßnahmen)

Biotoptyp	Kürzel	Fläche m²	Wertfaktor	WE
Strauchhecke (A2)	HFS	144	1,6	230
Baum-Strauchhecke (A5)	HFM	714	2,0	1.428
Gehölzstreifen (A4)	HFG	323	2,0	646
Obstwiese (A3)	HO	530	2,0	1.060
Naturferner Klär- und Absetzteich	SXK	124	1,2	149
Verlandungsbereich mit Schilfröhricht	VERS	169	2,6	439
Mesophiles Grünland	GM	1.064	2,5	2.660
Grünanlage ohne Altbäume (Erhalt)	PZA	3.995	1,2	4.794
Gebäude im Außenbereich	ONS	2.180	0,0	0
Gebäude im Außenbereich mit Dachbegrünung	ONSG	0	0,3	0
Parkplatz, Schotterdecke	OVP	300	0,1	30
Weg mit Schotterdecke	OVW	572	0,1	57
Summe Planung		10.115		11.494
Summe Bestand				10.711
Differenz zum Bestand				783

Die Gegenüberstellung zeigt, dass die erheblichen Beeinträchtigungen durch Versiegelung von Acker-flächen und den Verlust einer Zierhecke innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden können.

4. Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes würden die vorhandenen Gebäude bestehen bleiben, würden den Anforderungen an ein Umweltbildungszentrum jedoch nicht entsprechen. Ein Fortbestehen der Einrichtung wäre fraglich. Für die Landschaftspflegemaßnahmen der benachbarten Kompensationsflächen müsste dann ein anderer Träger gefunden werden.

5. Beschreibung der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Zur Vermeidung und Verminderung von erheblichen Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben für Natur und Landschaft entstehen können, sind folgende Maßnahmen vorgesehen (siehe auch Karte 3):

Berücksichtigung des Artenschutzes

Die Entfernung der Hecke und eines Baums muss im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen.

Zur Vermeidung von Störungen/Verletzungen von Fledermäusen sind die betroffenen Gebäude vor Abrissmaßnahmen von einer fachkundigen Person auf Quartiere zu untersuchen.

Erhalt Gehölzbestände

Die vorhandene Baumreihe, der überwiegende Teil der Hecken sowie fast alle Einzelbäume werden durch ein Erhaltungsgebot im Bebauungsplan gesichert.

Bei Abgang einzelner Gehölze sind diese zu ersetzen. Dafür sind standortheimische Arten regionaler Herkunft der unter A3 Arten und Qualitäten zu verwenden.

Bodenschutz

Der vorhandene Mutterboden, der nicht versiegelt werden soll, ist vor übermäßiger Inanspruchnahme zu schützen. Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sind möglichst zu vermeiden (siehe § 1 Bundesbodenschutzgesetz und § 1a BauGB). Im Rahmen der Bauphase muss ein fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und dessen Verwertung gemäß DIN 19731 beachtet werden.

Grundwasserschutz

Die allgemeinen wasserrechtlichen Regelungen sind zu beachten, beispielsweise das Verbot, umweltschädlichen Stoffe bzw. Substanzen in das Grundwasser oder die Vorflut einzuleiten.

Bei der Planung und Ausführung dezentraler Oberflächenwasserversickerungsanlagen sind die Hinweise und Anregungen des Regelwerks DWA A 102 anzuwenden.

5.2 Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahmen sollen der Wiederherstellung der verloren gehenden Funktionen und Werte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dienen. Gemäß § 1a BauGB erfolgt keine Unterscheidung nach Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die nachfolgend beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen sind in den Freiflächenplan zu übernehmen.

A1 Entwicklung mesophiles Grünland

Das artenarme Extensivgrünland südlich der Pflanzenkläranlage soll zu einem artenreichen mesophilen Grünland entwickelt werden: Am westlichen Rand ist ein ca. 5 m breiter Staudensaum durch Brachephasen zu belassen. Es sind folgende Pflegemaßnahmen erforderlich:

- Mahd ein- bis zweimal im Jahr außerhalb des Zeitraumes 01. März bis 15. Juli
- Das Mahdgut muss nach der Trocknung entfernt werden.
- Staudensaum: Mahd im zwei- bis dreijährigen Abstand und zeitlich-räumlichen Wechsel abschnittsweise im Frühjahr vor dem ersten Brutgeschäft bis spätestens 01. März.
Entfernung des Mahdgutes

A2 Heckenpflanzung

Entlang der Nordgrenze des Plangebietes ist eine 2,5 m breite Hecke in Fortführung der vorhandenen Strauchhecke anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Gehölzart: Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*) regionaler Herkunft, 2 v verpflanzt, 125-150 cm, Pflanzabstand 1,0 m.

A3 Obstwiese

Für die Obstwiese werden in Ergänzung vorhandener junger Bäume hochstammige Obstbäume (StU 10-12 cm) im Abstand von ca. 7 -10 m gepflanzt. Hinweise zur Pflanzung:

- Verwendung robuster alter Sorten
- Verankerung mit Dreibock, Wuhlmaus- und Wildschutz vorsehen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
- fachgerechter Aufbauschnitt, bis ein guter Kronenaufbau erreicht ist.

A4 Gehölzstreifen

Zwischen den Sondergebieten 1 und 2 ist ein 8 m breiter Gehölzstreifen aus standortheimischen Bäumen und Sträuchern regionaler Herkunft anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind ausschließlich standortheimische Gehölze regionaler Herkunft zu verwenden:

Bäume: Hainbuche (*Carpinus betulus*), Sandbirke (*Betula pendula*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*) Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Qualität: 2 v verpflanzt, StU 10-12 cm

Sträucher: Faulbaum (*Frangula alnus*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*), Öhrchenweide (*Salix aurita*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Salweide (*Salix caprea*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*).

Qualität: 2 x verpflanzt, 125-150 cm

A5 Ergänzung Hecke

Die lückige Hecke am Ostrand des Plangebietes ist mit standortheimischen Gehölzen regionaler Herkunft zu ergänzen. Gehölzarten und -qualitäten siehe A4.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind in Anlehnung an die Anlage zur Satzung der Stadt Lehrte zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §135c BauGB auszuführen. Abweichungen von der Satzung sind mit der Stadt Lehrte abzustimmen.

Die Sicherung der Ausgleichsmaßnahme erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB (Erschließungsvertrag) und Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten im Grundbuch.

6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht, da das Projekt standortgebunden ist. Das vorgesehene Gestaltungs- und Begrünungskonzept ist weitmöglichst an die Landschaft angepasst.

7. Zusätzliche Angaben

7.1 Technische Verfahren, Schwierigkeiten

Die Bilanzierung erfolgt nach dem Osnabrücker Modell (Landkreis Osnabrück, 2016). Die faunistischen Kartierungen erfolgten nach den Vorgaben der Fachbehörde NLWKN.

Schwierigkeiten bei der Grundlagenermittlung sind nicht aufgetreten.

7.2 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten.

Unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen sind derzeit nicht erkennbar. Die Eingriffe in die Schutzgüter des Naturschutzrechts (Naturhaushalt und Landschaftsbild) werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Die Durchführung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen wird durch die Stadt Lehrte ein Jahr nach Beginn der Baumaßnahme durch eine Ortsbesichtigung überprüft.

8. Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03/20 "Naturfreundehaus Grafhorn" soll - aufbauend auf die bereits erfolgte Errichtung des Eisenzeithauses - die bestehende Einrichtung zu einem Umweltbildungszentrum ausgebaut werden.

Natura 2000-Gebiete oder sonstige Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Das Plangebiet besteht aus einer bebauten Fläche sowie einer Ackerfläche. Besondere Bedeutung haben die alte Eichenreihe sowie mehrere Einzelbäume. Mit Ausnahme eines Baums und einer Zierhecke werden die Gehölzbestände erhalten. Durch die Ausgleichsmaßnahmen werden außerdem neue Lebensräume geschaffen. Aufgrund des Vorkommens von Fledermäusen und ungefährdeten Vogelarten werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände festgesetzt. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten. Dies gilt gleichermaßen für die biologische Vielfalt.

Für die Schutzgüter Boden und Fläche sind durch die Versiegelung erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, die durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Für das Schutzgut Wasser sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da ein kleinräumiger Wasserkreislauf erhalten bleibt. Für Klima/Luft sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Derzeit führt ein Teil der vorhandenen Bebauung zu Beeinträchtigungen des naturraumtypischen Landschaftsbildes. Mit der vorgesehenen qualitätvollen und landschaftsangepassten Architektur sowie den vorgesehenen Pflanzmaßnahmen wird die Planung zu einer Aufwertung führen.

Durch die Planung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen zu erwarten, da das Vorhaben im Außenbereich liegt und durch die geplanten Nutzungen keine unzulässigen Emissionen ausgehen. Die Erholung wird insbesondere für Kinder und Jugendliche gestärkt. Parkplatz und Kaffeegarten haben positive Auswirkungen auf die Naherholung.

Die geplante kultur- und naturhistorische Bildungsstätte hat positive Auswirkungen auf das kulturelle Erbe.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne der Umweltprüfung zu erwarten sind.

Verfasst im Auftrag der Naturfreunde Lehrte e. V. Stand: 08.09.23

Planungsgruppe Stadtlandschaft
Lister Meile 21, 30131 Hannover
Tel. 0511 – 14391
email@stadtlandschaft.de



Dipl.-Ing. Karin Bukies, Landschaftsarchitektin (SRL)

9. Literatur/Quellen

- DRACHENFELS, O.v. / MEY, H. (2021): Kartieranleitung zur Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, hrsg. Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (mit Korrekturen und Änderungen, Stand 01.03.2023)
- LANDKREIS OSNABRÜCK (2016); Das Osnabrücker Kompensationsmodell, Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung
- NIEDERS. LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE: Bodenübersichtskarte 1:50.000, NIBIS-Kartenserver
- REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan Region Hannover

Gutachten

- Robert Pudwill: Faunistische Erfassungen zum B-Plan natur- und kulturhistorische Bildungsstätte "Naturfreundehaus Grafhorn", Erfassung der Fledermäuse, Brutvögel und Amphibien (März 2023)
- SHP Ingenieure: Verkehrstechnisches Gutachten zum B-Plan „Naturfreundehaus Grafhorn“ (Entwurf April 2023)
- SHP Ingenieure: NAKUBI Grafhorn, Erschließungsvarianten, Maßnahmen im Einmündungsbereich (05. Juni 2023)

Biotoptypen:

- AS Sandacker
- w = wiesenartig
- BZH Zierhecke
- GET Extensivgrünland trockener Mineralböden
- HBA Baumreihe
- HFM Strauch-Baumhecke
- HFS Strauchhecke
- OFZ Befestigte Fläche
- ONS Gebäude im Außenbereich
- OVW Weg
- PZ Grünanlage
- PZA Grünanlage ohne Altbäume
- SXK Naturferner Klär- und Absetzteich
- VERs Verlandungsbereich mit Schilfröhricht
- (§) geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG



Baum, Bestand
Bu = Buche
Ei = Eiche
Fi = Fichte



- GM Mesophiles Grünland
HBA Baumreihe
HFM Strauch-Baumhecke
HO Streuobstwiese
ONS Gebäude im Außenbereich
OVP Parkplatz
OVW Weg
PZA Grünanlage ohne Altbäume
SXX Naturferner Klär- und Absetzteich
VERs Verlandungsbereich mit Schilfröhricht (geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG)

- Baum, Erhalt
○ Baum, Planung
⬡ Baum, entfernt



